

Sudans, der Tschechischen Republik, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Erzbischof Celestino Migliore, Apostolischer Nuntius, den Ständigen Beobachter des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 13. Januar 2009<sup>238</sup> im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>239</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung seiner Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und erinnert an die früheren Erklärungen seines Präsidenten zu der Frage.

Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen. Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Mehrheit der Opfer der von Parteien bewaffneter Konflikte begangenen Gewalthandlungen nach wie vor Zivilpersonen sind, namentlich infolge vorsätzlicher Angriffe, unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung, der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und aller anderen Handlungen, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen. Der Rat verurteilt alle Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen. Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten und ihre Grundbedürfnisse zu decken, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern zu beachten.

Der Rat erinnert daran, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Achtung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>240</sup>, zu gewährleisten, und betont abermals, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Rat verurteilt den Terrorismus in





- das Verbot der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
- das Verbot der Verfolgung aus politischen, religiösen, rassistischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;
- das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
- die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu bergen und zu pflegen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu ge-4.9(n)-5.-1.1 genc und Kranezie

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht, die geltenden internationalen Menschenrechts-

- in den einschlägigen Resolutionen das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Heimat bekräftigen;
- alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr begünstigen, unter anderem durch den Abschluss von Vereinbarungen und/oder die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erleichterung der Rückkehr und durch die Förderung günstiger Bedingungen für den Wiederaufbau sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Rückkehrgebiete;
- alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;
- alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, in



- von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
- der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
- von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
- von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;
- von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen



material jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen;

- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit

## **F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit**

### **Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien**

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch
  - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
  - die Schulung von Soldaten bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;
  - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen.

### **Rechenschaftspflicht von Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben**

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass der Straflosigkeit für kriminelle Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;
- die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben, zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;
- betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zu fördern;
- darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Urheber von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zusammenarbeiten;

- erwägen, in Situationen, in denen örtliche Rechtsprechungsmechanismen überfordert sind, auf nationaler oder internationaler Ebene Ad-hoc-Rechtsprechungsmechanismen einzurichten, die bei Kriegsverbrechen und schweren Verletzungen der Menschenrechte Ermittlungen und eine Strafverfolgung durchführen;
- erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.

**Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit**

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeugen zu treffen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justizsektors;
- um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei-, Justiz- und Strafvollzugsexperten als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;
- die Staaten, regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z.B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen).

**Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen für Wahrheit und Aussöhnung**

Zu erwägende Fragen:

- das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mecha-

unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

#### **Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache**

Zu erwägende Fragen:

- jede Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;
- gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen aufstacheln;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von ‚Hetzmedien‘ sicherzustellen.

#### **Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt**

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern zu achten;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, eine Medienkomponente einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;
- die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften gegen H3e1024 TDift

endigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen;

– alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;

– in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen 7f4Wd2 TwTeie-  
m ugnenr z uvonr K inndern afeneom(e)-15(n(:)]TJ-2.1687 -1.5964 TD-.004 Tc-.4922 Tw[(-)-166).7drum er  
eenpronzesln, FrieenabhendwieEindn e Wrieerhrsr e ng- uin

t gtragne wird,r namteic Maßun dner Famtnsuich u(nn)-5.3( )Famli)-4.6--

bea(ffn)-5.1(e)-1(te Kräf(ten an)-5.1( Geru)-5.1ppnen)-5.1( )verb an)-5.1(ennen)-5.1( ) ( Ki)-4.4(nde(:)]TJ-2.1687 -1.6024 TT



- alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:
  - die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
  - Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen

**Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen**

**I. ALLGEMEINE SCHUTZANLIEGEN BETREFFEND DIE VON EINEM KONFLIKT**





c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit den Aufruhrbekämpfungseinheiten der Nationalpolizei durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern

bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs-, politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen enthalten, die

i) den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere soweit diese innerhalb des Einsatzgebiets der Mission unmittelbar drohender körperlicher



	<p>Der Sicherheitsrat bekräftigt den Grundsatz der Nicht-zurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den ... Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren</p>	<p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2000/12</p>
	<p>Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert die Regierung [des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren</p>	<p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/1995/49</p>
<p><b>Ziviler Charakter von Flüchtlings- lagern und Sammelorten von Binnen- vertriebenen</b></p>	<p>unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern</p> <p>billigt das in dem Bericht des Generalsekretärs genannte Polizeikonzept, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der [spezialisierten nationalen Polizeiabteilung], die ausschließlich dafür eingesetzt werden soll, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten ... behilflich zu sein, und ermutigt in dieser Hinsicht [den betroffenen Staat], die [Abteilung] zu schaffen, betont die dringende Notwendigkeit, [diese] logistisch und finanziell zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und institutionellen Geber für diesen Zweck zu mobilisieren</p> <p>bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in dies</p>	<p>7 Tc.0026TJO -1JO 8biinstitutione</p>

	<p>bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt</p>	<p>Resolution 1296 (2000), Ziff. 14</p>
	<p>stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten</p>	<p>Resolution 1208 (1998), Ziff. 6</p>
<p><b>Sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung</b></p>	<p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind</p>	









	<p>weigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen</p> <p>bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von "Impftagen" und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgungsmittel notwendigen Grunddiensten</p>	
<p><b>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</b></p>	<p>wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungsmission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung</p> <p>tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,</p> <p><i>a</i></p>	<p>Resolution 1296 (2000), Ziff. 10</p>





	handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten		1574 (2004), Ziff. 11; 1564 (2004), zehnter Präambelabsatz; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1265 (1999), Ziff. 4.
	verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 6	
<b>Bericht- erstattung</b>	betont, dass ... von [den nationalen Streitkräften, die gegen illegale ausländische und nationale bewaffnete Gruppen vorgehen] durchgeführte Einsätze gemeinsam mit [der Friedenssicherungsmission] und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geplant werden und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen umfassen sollen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat auch eine Bewertung der zum Schutz von Zivilpersonen ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen	Resolution 1794 (2007), Ziff. 7	Siehe z.B. auch Resolutionen 1833 (2008), Ziff. 6; 1790 (2007), Ziff. 5; und 1529 (2004), Ziff. 9.
	ersucht den Generalsekretär, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin je nach Bedarf Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 25	

#### E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände

<b>Den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und ihre unerlaubte Lieferung verurteilen</b>	stellt fest, dass die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind	Resolution 1296 (2000), Ziff. 21	Siehe z.B. auch Resolution 1265 (1999), Ziff. 17.
<b>Die Einhaltung der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen fordern</b>	fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten	Resolution 1460 (2003), Ziff. 7	Siehe z.B. auch Resolution 1209 (1998), Ziff. 3.
	fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete	Resolution 1318 (2000), Anlage, Abschn. VI, erster Absatz	

anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der unter anderem betont wird, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, durch die bewaffnete Konflikte hervorgerufen oder verlängert beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärft werden könnten, und in der

<b>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und ihre unerlaubte Lieferung</b>	<p>bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landes-spezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maß-nahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneten Konflikts, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rech-te und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen</p>	<p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 9</p>
	<p>beschließt, dass alle Staaten ... die erforderlichen Maßnah-men ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial, insbesondere Militärflugzeugen und mili-tärischem Gerät, gleichviel ob diese ihren Ursprung in ih-rem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an [den betroffenen Staat], auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, von ih-rem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Gewährung von Hilfe, Be-ratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivi-täten zu verhindern</p>	<p>Resolution 1572 (2004), Ziff. 7</p>
	<p>beschließt ..., dass alle Staaten die erforderlichen Maß-nahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lie-ferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an [den betroffenen Staat], einschließlich Waf-fen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für diesel-ben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsge-biet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern</p>	<p>Resolution 1521 (2003), Ziff. 2 a</p>
	<p>bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen im Ein-klang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um gegen die Verbindungen zwischen bewaffneten Kon-flikten und Terrorismus, unerlaubtem Edelsteinhandel, unerlaubtem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen kriminellen Aktivitäten vorzugehen, die be-waffnete Konflikte in die Länge ziehen oder ihre Auswir-kungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, verstärken können</p>	<p>Resolution</p>

administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um

Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen

beschließt ferner, dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung

beschließt, dass die ... Personen, die ... Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, ... den [folgenden] Maßnahmen unterliegen: dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern; dass alle Staaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der [von dem Sanktionsausschuss] benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen

Resolution  
1591 (2005),  
Ziff. 3 c)-e)

beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: Alle Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, von der ... festgestellt wurde, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ... verantwortlich ist, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern

Resolution  
1572 (2004),  
Ziff. 9



**Rechenschaftspflicht** fordert die [nationalen] Behörden erneut auf, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen

betont ..., dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen sowie die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völk

betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, [und] bekräftigt die Möglich-

<p><b>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung der Rechenschaftspflicht</b></p>	<p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit</p>	<p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 11</p>
	<p>beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] außerdem das Mandat haben wird, in enger Zusammenarbeit mit [den nationalen Behörden], dem Landsteam der Vereinten Nationen und den Gebern die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit ... zu unterstützen und zu diesem Zweck ...</p> <p>c) bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kindern und besonders gefährdeten Personen, behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen</p> <p>beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat ..., wonach sie bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ... behilflich ist, [den nationalen Behörden] in Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren Hilfe und Rat bei der Überwachung, Umstrukturierung, Reform und Stärkung des Justizsektors gewähren wird, namentlich durch fachliche Hilfe für die Überprüfung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Bereitstellung von Fachpersonal, die rasche Festlegung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und übermäßig lange Untersuchungshaft und die Koordination und Planung dieser Aktivitäten, und bittet [den betroffenen Staat], von dieser Hilfe vollen Gebrauch zu machen</p> <p>legt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [den betroffenen Staat] und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission nahe, mit [dem betroffenen Staat] bei der Unterstützung der unabhängigen Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region ... eng zusammenzuarbeiten</p> <p>unterstreicht, wie wichtig eine Zivilpolizei-Komponente bei Friedenssicherungseinsätzen</p>	

ii 3(( Zivbevge)6.(Völer)7.7(ru)7.9(ng unan5(erkru)7.9(a)-.3ht in(dieseHiner-))TJ0 -1.1702

erinnert ... daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt

verweist darauf, dass Medienausrüstung und -anlagen zi-



dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landsteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten

fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Erziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit [dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder

<p>fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einsetzen, um die langfristige Tragfähigkeit lokaler Initiativen für den Schutz von Kindern zu gewährleisten</p>	<p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 17</p>
<p>ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten an den Rat über die Situation in bestimmten Ländern der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein konkreter Aspekt behandelt wird</p>	<p>Resolution 1460 (2003), Ziff. 15</p>
<p>Der Rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesenstützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind</p>	<p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/28</p>
<p><b>Ausbildung des Friedenssicherungs- personals</b></p>	<p>erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Aus-</p>

<b>Kinder und Friedensprozesse</b>	<p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen</p> <p>fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach einem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird</p>	<p>Resolution 1769 (2007), Ziff. 17</p> <p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 14</p>	<p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1826 (2008), Ziff. 6; und 1674 (2006), Ziff. 11.</p>
<b>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen Kinder betreffende Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen</b>	<p>alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ..., um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, ...</p> <p>beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von [dem Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen</p> <p>beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... Anwendung finden ... [auf] die politischen und militärischen Führer, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen; [und] Personen, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder</p>	<p>Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 d) und e)</p>	

**III. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE FRAUEN ERGEBEN**

<b>Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre Einstellung fordern</b>	<p>erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, und trotz seiner Aufrufe an alle Parteien bewaffneter Konflikte, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch und ausgedehnt geworden sind und ein erschreckendes Ausmaß an Brutalität erreicht haben</p>	<p>Resolution 1820 (2008), achter Präambelabsatz</p>	
---	---	--	--









ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aus- und Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält

Resolution  
1325 (2000),  
Ziff. 6

**Sexuelle Gewalt  
verurteilen und**

	<p>Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen</p> <p>beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts</p>		
<p><b>Rechenschaftspflicht für die Urheber sexueller Gewalt</b></p>	<p>stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 4</p>	<p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1591 (2005), zehnter Präambelabsatz; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1468 (2003), Ziff. 2.</p>
	<p>unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und andere[n] Sicherheits- und Geheimdienste[n] verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren</p>	<p>Resolution 1794 (2007), vierzehnter Präambelabsatz</p>	
<p><b>Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch</b></p>	<p>ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 7</p>	<p>Siehe z.B. auch Resolutionen 1840 (2008), Ziff. 22; 1674 (2006), Ziff. 20; 1565 (2004), Ziff. 25; 1460 (2003), Ziff. 10; und 1436 (2002), Ziff. 15.</p>

Auf seiner 6151. Sitzung am 26. Juni 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Georgiens, Guatemalas, Indonesiens, Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Liechtensteins, Marokkos, Neuseelands, Nicaraguas, Norwegens, Perus, der Republik Korea, der Schweiz, Sri Lankas, der Tschechischen Republik,